

VVH-Statuten aus dem Jahre 1910,  
beschlossen in der Generalversammlung vom 31. Juli 1910.



2

Zweck des Vereins ist, in Verbindung mit Behörden und vaten die Verschönerung der Gemeinde und deren Umgebung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben und die Verkehrsinteressen der Gemeinde Herrliberg zu wahren und zu fördern.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist jedermann, der einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 1.- entrichtet. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird nicht mehr als Mitglied betrachtet.

§ 3.

Ein vom Verein je für die Dauer von 2 Jahren zu wählen Vorstand von 11 Mitgliedern verfügt zur Förderung der Vereinszwecke über die vorhandenen Geldmittel und überträgt einer engeren Kommission von 3 Mitgliedern: Präsident, Quästor und Aktuar die Leitung der Geschäfte, wovon Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Der Quästor ist zugleich Vizepräsident.

§ 4.

Jeweilen im Februar oder März findet die ordentliche General-Versammlung statt behufs Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die auf 31. Dezember abzuschliessen ist, so zur Aufstellung eines Programms für das laufende Jahr. Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein, sofern er es für notwendig erachtet oder ein Drittel Mitglieder dies verlangt.

§ 5.

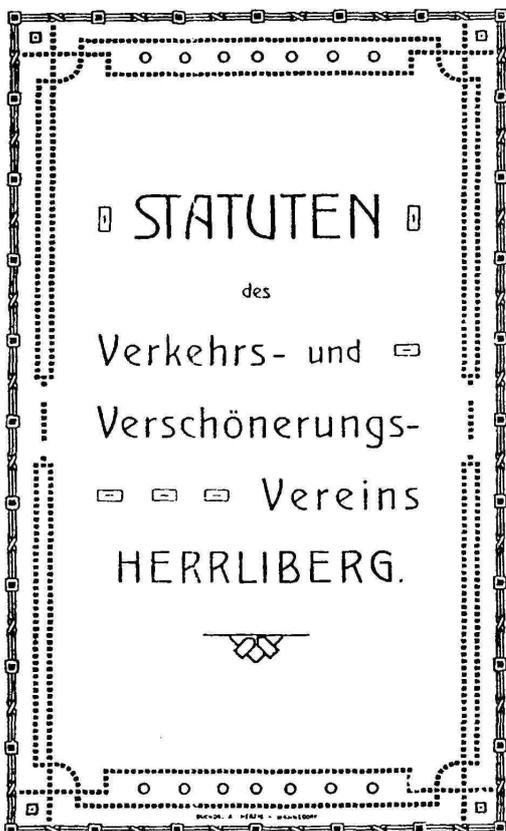
Die Statuten können jederzeit von der Hauptversammlung revidiert werden. Bezügliche Anträge sind 14 Tage vor dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6.

Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Verwendung des Vermögens. Beschlossen in der General-Versammlung vom 31. Juli 1910

Der Präsident: J. Graf-Egli

Der Quästor: Henri Fierz Der Aktuar: Emil Bickel



Zweck des Vereins ist, in Verbindung mit Behörden und Privaten die Verschönerung der Gemeinde und deren Umgebung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben und die Verkehrsinteressen der Gemeinde Herrliberg zu wahren und zu fördern.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist jedermann, der einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 1.- entrichtet. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird nicht mehr als Mitglied betrachtet.

§ 3.

Ein vom Verein je für die Dauer von 2 Jahren zu wählender Vorstand von 11 Mitgliedern verfügt zur Förderung der Vereinszwecke über die vorhandenen Geldmittel und überträgt einer engeren Kommission von 3 Mitgliedern: Präsident, Quästor und Aktuar die Leitung der Geschäfte, wovon Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Der Quästor ist zugleich Vizepräsident.

§ 4.

Jeweilen im Februar oder März findet die ordentliche General-Versammlung statt behufs Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die auf 31. Dezember abzuschliessen ist, sowie zur Aufstellung eines Programms für das laufende Jahr. Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein, sofern er es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 5.

Die Statuten können jederzeit von der Hauptversammlung revidiert werden. Bezügliche Anträge sind 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6.

Im Falle der Auflösung des Vereins fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Verwendung des Vermögens. Beschlossen in der General-Versammlung vom 31. Juli 1910.

Der Präsident: J. Graf-Egli

Der Quästor: Henri Fierz Der Aktuar: Emil Bickel